

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 221

ausgegeben am 13. Oktober 2004

---

## Verordnung vom 5. Oktober 2004 über die Abänderung der Datenschutzverordnung

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und 5, Art. 15 Abs. 6, Art. 20 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3 und Art. 42 des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Juli 2002 zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV), LGBl. 2002 Nr. 102, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 5

##### *Gleichwertigkeit*

1) Die Gleichwertigkeit des Datenschutzes in einem Staat ausserhalb des EWR wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Daten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und Endbestimmungsland, die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die für ihn geltenden Standesregeln und Sicherheitsmassnahmen berücksichtigt werden.

2) Die Staaten ausserhalb des EWR, deren Datenschutz aufgrund von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses jedenfalls gleichwertig ist, sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt (Art. 8 Abs. 3 Bst. b DSGVO).

Art. 28 Abs. 3

3) Eine Liste der registrierten Datensammlungen wird im Internet veröffentlicht.

Art. 31 Abs. 1

1) Der Datenschutzbeauftragte verkehrt mit der Regierung in der Regel über den Inhaber des Ressorts Justiz. Dieser übermittelt der Regierung alle Empfehlungen und Berichte des Datenschutzbeauftragten, selbst wenn er diesen nicht zustimmen kann.

Anhang

Der bisherige Anhang wird aufgehoben und durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

**Anhang**  
(Art. 5 Abs. 2)

Staaten ausserhalb des EWR, deren Datenschutz aufgrund von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses jedenfalls gleichwertig ist:

- Argentinien;
- Guernsey;
- Kanada;
- Schweiz;
- Vereinigte Staaten von Amerika nach Massgabe der Entscheidung 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des "sicheren Hafens" und der diesbezüglichen "Häufig gestellten Fragen" (FAQ) gewährleisteten Schutzes (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ec.01).

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef